

Deutscher Handballbund ♦ Strobelallee 56 ♦ 44139 Dortmund

An die
Mitglieder des DHB,
Geschäftsstellen der Mitglieder,
Rechtswarte, Bundesgericht, Bundessportgericht,

Heinz Winden| Vizepräsident Recht
Tel.: +49 231 911 91 13
Fax: +49 231 911 91 47
e-mail: heinz.winden@dhb.de

Leipzig, 21. Mai 2016

- per E-Mail -

Amtliche Bekanntmachung von Bundesrats-Beschlüssen (21.05.2016); Ordnungsänderungs-Beschlüsse

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Handballfreundinnen, liebe Handballfreunde,

der DHB-Bundesrat hat heute, am 21.05.2016, in seiner Sitzung in Leipzig nach Feststellung der Dringlichkeit folgende Ordnungsänderungs-Beschlüsse gefasst, die hiermit gemäß § 50 DHB-Satzung veröffentlicht werden und mit Wirkung vom 01.07.2016 in Kraft treten, soweit im Beschluss kein anderes Datum genannt ist.

Die Beschlüsse haben folgenden Wortlaut unter Kenntlichmachung der Änderungen (~~rot durchgestrichen~~ = **Streichungen**; blau unterstrichen = **Einfügungen**):

1.) **Im Länderpokal werden die nachstehende Platzierungen wie folgt bepunktet:**

Plätze 9-12: 2 Punkte

Plätze 13-16: 1 Punkte

Plätze 17-20: 0 Punkte

2.) Die **DHB-Zusatzbestimmung zur IHF-Regel 4:4** betr. Spezialistenwechsel im Jugendbereich erhält folgende Fassung:

Nur gültig für den Bereich des DHB:

~~Im Jugendbereich ist ein Spielerwechsel jedoch nur möglich, wenn sich die Mannschaft in Ballbesitz befindet, Torwartwechsel bei 7-m oder während eines Time-out.~~

Im Jugendbereich der Altersklassen B und jünger ist ein Spielerwechsel jedoch nur möglich, wenn sich die Mannschaft in Ballbesitz befindet, Torwartwechsel bei 7-m oder während eines Time-out.

3.) Die neue **IHF-Regel § Verletzter Spielerö, Regel 4:11**, erhält folgende DHB-Zusatzbestimmung:

õNur gültig für den Bereich des DHB:
Die Erläuterung zu Regel 4:11 § Verletzter Spielerõ (Aussetzen von 3 Angriffen)
findet nur in den vom DHB und den Ligaverbänden geleiteten Spielbetrieben
Anwendung.õ

4.) § 17 Abs. 1 Rechtsordnung erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Wird ein Spieler oder Mannschaftsoffizieller
~~a. auf Grund einer besonders rücksichtslosen, besonders gefährlichen, vorsätzlichen oder arglistigen Aktion (Regel 8:6 Internationale Handballregeln (IHR)) oder~~
~~b. auf Grund eines besonders grob unsportlichen Verhaltens nach Regel 8:10 (IHR)~~

disqualifiziert und ihm anschließend die Blaue Karte gezeigt ~~erfolgt im Spielbericht der Hinweis auf die Einstufung des Verhaltens nach Regel 8:6 bzw. 8:10 (IHR)~~, ist er vorläufig für das nächste Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel (der Mannschaft, in der er fehlbar wurde) des laufenden Spieljahres gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer Benachrichtigung bedarf. Die automatische Sperre nach diesem Absatz ist eine ausschließlich mannschafts- und spielbezogene Sperre, die nicht für die Teilnahme am sonstigen Spielbetrieb gilt.

5.) § 21 Abs. 6 b) Rechtsordnung (Ende der Sperre) erhält folgenden Wortlaut, der mit dieser Veröffentlichung in Kraft tritt,:

- (6) Bei Vereinswechsel (§ 26 SpO) werden
 a)
 b) in den Jugendaltersklassen (§ 37 Abs. 3 SpO) nur Meisterschaftsspiele der ~~höchstspielenden Jugendmannschaften des Vereins entsprechend der Altersklassenzugehörigkeit des wechselnden Spielers angerechnet, zu dem der Spieler wechselt. Bei mehreren Altersklassenzugehörigkeiten des wechselnden Spielers ist immer die ranghöchste Altersklasse des wechselnden Spielers maßgebend~~ ligahöchsten Jugendmannschaft des aufnehmenden Vereins angerechnet, die der Altersklassenzugehörigkeit des wechselnden Spielers entspricht. Hat der aufnehmende Verein in der Jugendaltersklasse des wechselnden Spielers keine Mannschaft gemeldet, werden die Spiele der ligahöchsten Mannschaft der Altersklasse angerechnet, in der der Spieler auch spielberechtigt ist (siehe § 22 (1) Satz 2 SpO).

6.) Redaktionelle Ergänzungen und Klarstellungen in Spielordnung (01.07.2016) und Rechtsordnung:

- I. In § 10 Abs. 1, Satz 2 SpO ist der Verweis auf §§ 15õ zu ergänzen. (redaktionelle Ergänzung)
- II. In § 19 Abs. 3 SpO werden folgende Sätze der bisherigen SpO-Fassung als erste drei Sätze eingefügt:
§Wird das Erwachsenenspielrecht für einen anderen Verein als den Stammverein beantragt, ist dessen Zustimmung zwingende Voraussetzung. Zuständig für die Genehmigung der Abtretung des Erwachsenenspielrechts ist die für den Stammverein zuständige Passstelle. Diese unterrichtet die Passstelle des Vereins, für den das Erwachsenenspielrecht eingetragen wird.õ

- III. In § 19a Abs. 1. SpO werden vor **absteigend gezählt** die Worte § von der höchsten Spielklasse aus eingefügt.
- IV. In § 23 Abs. 1, Satz 2 SpO ist am Ende der Klammerzusatz §(s. ansonsten § 26 Abs. 7 SpO) zu ergänzen.
- V. In § 23 Abs. 4 SpO wird die Bezugnahme ~~§§ 19~~ ersatzlos gestrichen. (redaktionelle Korrektur: Es handelt sich lediglich um eine Bezugnahme auf Abs. 3 des § 23.)
- VI. In § 26 Abs. 2, Satz 3 SpO sind hinter dem Wort **Spielberechtigung** die Worte § als Zweitspielrecht, Gastspielrecht, Ausleihe oder Zweifachspielrecht zu ergänzen.
- VII. In § 50 Abs. 1, Buchst. h), 1. Spiegelstrich SpO und in § 19 Abs. 1, Buchst. h), 1. Spiegelstrich RO werden die Worte ~~§ festgespielter Spieler (§ 55)~~ ersetzt durch die Worte § nichtteilnahmeberechtigte Spieler nach § 55 SpO.
In § 19 Abs. 1, Buchst. h), 8. Spiegelstrich RO wird das Wort ~~§ zwei~~ durch das Wort § vier ersetzt.

7.) § 55 Spielordnung erhält ab 01.07.2016 folgenden Wortlaut:

§ 55 Einschränkung des Spielrechts in Meisterschaftsspielen

- (1) § Für Vereine mit mehreren Mannschaften in derselben Altersklasse wird das Spielrecht der Spieler in Meisterschaftsspielen des Vereins in der Weise eingeschränkt, dass ein Spieler nach der Teilnahme an zwei aufeinanderfolgenden Spielen der höheren Mannschaft/en für die niedrigere Mannschaft erst wieder teilnahmeberechtigt wird, wenn zwei weitere aufeinanderfolgende Meisterschaftsspiele der höheren Mannschaft/en ohne ihn ausgetragen worden sind bzw. nach der letzten Teilnahme an einem Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft ein Zeitraum von vier Wochen verstrichen ist.
- (2) Das Spielrecht von Spielern wird bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 23. Lebensjahr vollenden, in Mannschaften der Bundesligen (Erwachsenenbereich) und Dritten Ligen nicht eingeschränkt, wenn Ihr Einsatz ausschließlich in diesen Ligen erfolgt.
- (3) Das Spielrecht der Spieler wird bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 21. Lebensjahr vollenden, in Erwachsenenmannschaften grundsätzlich nicht eingeschränkt. Die Landesverbände können jedoch für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb unterhalb der vierten Liga einschränkende Regelungen beschließen.
- (4) Durch den Einsatz in der Deutschen Jugendbundesliga der wa-Jugend findet die Einschränkung des Spielrechts nach dieser Regelung keine Anwendung.

Die folgende Fassung ist gestrichen bzw. wird durch vorstehende Fassung ersetzt:

~~§ 55 Einschränkung des Spielrechts in Meisterschaftsspielen~~

- ~~(1) Innerhalb einer Altersklasse ist ein Spieler im Spieljahr für nur zwei Mannschaften seines Vereins teilnahmeberechtigt.~~
- ~~(2) Ein Festspielen bei Pokalmeisterschaftsspielen ist gesondert geregelt (s. § 45 Abs. 8).~~
- ~~(3) Spieler, die am 01.07. das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können sich bis zum~~

~~Ende des laufenden Spieljahres in Erwachsenenmannschaften nicht festspielen. Diese Regelung gilt auch für Jugendspieler mit Doppelspielrecht. Die Landesverbände können für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb auch für die benannte Altersgruppe die Regelung des Abs. 1 als verbindlich regeln.~~

- ~~(4) Spieler können sich bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 23. Lebensjahr vollenden, in Mannschaften der Bundesligen und Dritten Ligen (gilt nur für den Erwachsenenbereich) nicht festspielen. Ihr Einsatz ist in diesem Fall jedoch nur in den fünf höchsten Spielklassen zulässig.~~
- ~~(5) Spielerinnen können sich in Mannschaften der Deutschen Jugend-Bundesliga der weiblichen Jugend A nicht festspielen.~~
- ~~(6) Verstöße gegen die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 bewirken Spielverlust für die Mannschaft, in der der Spieler fehlbar wurde, und Geldstrafen.~~
- ~~(7) Die Landesverbände können für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb abweichende Regelungen zu Abs. 1 erlassen.~~

8.) § 87 Abs. 2, Satz 1 Spielordnung erhält folgenden Wortlaut, der mit dieser Veröffentlichung in Kraft tritt:

§Die Verbände können für ihren Bereich im Rahmen der Vorgaben der HF-Regeln abweichende Bestimmungen bzgl. der Dauer der Halbzeitpause, der Anwendung und der Anzahl der Team-Time-Outs und der Anzahl von Spielern und deren Teilnahmeberechtigung auch in Einzelspielen und Turnieren erlassen.ö

9.) Die Trainer-Ordnung des DHB ist neu gefaßt worden und tritt mit dieser Veröffentlichung in Kraft tritt:

TRAINER-ORDNUNG (TrO)

- § 1 *Allgemeines*
- § 2 *Lizenzen*
- § 3 *Gesamt-Ausbildungsplan*
- § 4 *Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenzen*
- § 5 *Gültigkeitsdauer und Verlängerung der C-Trainer-Lizenz*
- § 6 *Gültigkeitsdauer und Verlängerung der B-Trainer-Lizenz*
- § 7 *Gültigkeitsdauer und Verlängerung der A-Trainer-Lizenz*
- § 8 *gestrichen*
- § 9 *Ruhen der Lizenz*
- § 10 *Wiedererwerb von Lizenzen*
- § 11 *Voraussetzung für die Tätigkeit als Trainer oder Übungsleiter*
- § 12 *Pflichten der Trainer und Übungsleiter - Sanktionen*
- § 13 *Rechtsbehelfe*

Präambel

Die Entwicklung des Handballsports ist wesentlich abhängig von der Qualifikation der im Sportbetrieb tätigen Trainer und Übungsleiter.

Demgemäß ist es Zielsetzung des Deutschen Handballbundes, durch eine qualifizierte Ausbildung und Fortbildung von Trainern und Übungsleitern zur Fortentwicklung des Handballsports beizutragen.

Neben der Vermittlung fachspezifischer Kenntnisse (Fachkompetenz), die sich an der Entwicklung der deutschen Spielauffassung bzw. an der DHB-Rahmentrainingskonzeption orientieren, sollen Trainer und Übungsleiter auch Kenntnisse bzw. Fähigkeiten im Bereich der Sozialkompetenz erwerben, um ihrer pädagogischen Verantwortung bzw. Vorbildfunktion gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gerecht zu werden. Die insoweit vom Deutschen Handballbund zu erlassenden Bestimmungen orientieren sich an den Rahmen-Richtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Aus- und Weiterbildung.

§ 1 Allgemeines

Die Ausbildungserlaubnis im Bereich des Deutschen Handballbundes wird erworben als Trainer mit unterschiedlichen Lizenzstufen.

Diese Lizenzen werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vergeben.

§ 2 Lizenzen

Die Lizenzen nach § 1 unterscheiden sich wie folgt:

1. C-Trainer-Lizenz
2. B-Trainer-Lizenz
3. A-Trainer-Lizenz
4. Diplom-Trainer-Lizenz
5. Master Coach-Diplom mit EHF-Pro-Licence

§ 3 Gesamt-Ausbildungsplan

- (1) Die Ausbildung zum Fachübungsleiter Handball oder zum Trainer, die Voraussetzungen für die Zulassung zu dieser Ausbildung, das Prüfungsverfahren für den Erwerb der jeweiligen Lizenz sowie die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung werden durch den Gesamt-Ausbildungsplan des Deutschen Handballbundes geregelt.
- (2) Die Erstellung und inhaltliche Gestaltung des Gesamt-Ausbildungsplans erfolgt federführend durch den Bundeslehrwart und den Bundeslehrstab, die Genehmigung durch das Präsidium des DHB. Der Gesamt-Ausbildungsplan hat den einschlägigen Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes zu entsprechen und soll regelmäßig inhaltlich evaluiert, ggf. revidiert werden.

§ 4 Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenzen

- (1) Die Erteilung von Trainer-Lizenzen setzt voraus, dass ein Bewerber die jeweils vorherige Lizenzstufe erworben hat.
- (2) Im Zuständigkeitsbereich des DHB ist für die Teilnahme am Diplom-Trainer- sowie Master-Coach-Lehrgang die vorher erworbene A-Trainer-Lizenz unbedingte Voraussetzung.
- (3) Trainer, die eine Master-Coach-Ausbildung in einem anderen europäischen Handballverband erfolgreich absolviert haben, können beim DHB die Ausstellung der A-Trainer-Lizenz beantragen. Der erfolgreiche Abschluss einer EHF-Master-Coach-Ausbildung ist nach der

EHF-Rinck-Convention der höchsten nationalverbandlichen Trainerlizenz (im DHB A-Trainer-Lizenz) gleichgestellt und wird als solche anerkannt.

§ 5 Gültigkeitsdauer und Verlängerung der C-Trainer-Lizenz

- (1) Die C-Trainer-Lizenz wird jeweils für eine Gültigkeitsdauer von vier Jahren erteilt. Sie kann jeweils um vier Jahre verlängert werden.
- (2) Eine Verlängerung der C-Trainer-Lizenz setzt voraus, dass der Lizenzinhaber im Zeitraum der vierjährigen Gültigkeitsdauer Nachweise über mindestens 15 Fortbildungsstunden bei anerkannten Veranstaltern vorlegt. Welche Fortbildungsveranstaltungen anerkannt werden, bestimmt nach den Regelungen des DHB-Gesamt-Ausbildungsplans für die C-Trainer-Lizenz der Landesverband, dem der Lizenzinhaber angehört.
- (3) Die Verlängerung einer C-Trainer-Lizenz erfolgt grundsätzlich nur in dem Landesverband, in dem die Lizenz ausgestellt und im entsprechenden Bestand geführt wird.

§ 6 Gültigkeitsdauer und Verlängerung der B-Trainer-Lizenz

- (1) Die B-Trainer-Lizenz wird jeweils für eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren erteilt. Sie kann um drei Jahre verlängert werden.
- (2) Eine Verlängerung der B-Trainer-Lizenz setzt voraus, dass der Lizenzinhaber im Zeitraum der dreijährigen Gültigkeitsdauer Nachweise über mindestens 15 Fortbildungsstunden bei anerkannten Veranstaltern vorlegt. Welche Fortbildungsveranstaltungen anerkannt werden, bestimmt nach den Regelungen des DHB-Gesamt-Ausbildungsplans für die B-Trainer-Lizenz der Landesverband, dem der Lizenzinhaber angehört.
- (3) Die Verlängerung einer B-Trainer-Lizenz erfolgt grundsätzlich nur in dem Landesverband, in dem die Lizenz ausgestellt und im entsprechenden Bestand geführt wird.

§ 7 Gültigkeitsdauer und Verlängerung der A-Trainer-Lizenz

- (1) Die A-Trainer-Lizenz wird jeweils für eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren erteilt. Sie kann um zwei Jahre verlängert werden.
- (2) Eine Verlängerung der A-Trainer-Lizenz setzt voraus, dass der Lizenzinhaber im Zeitraum der zweijährigen Gültigkeitsdauer Nachweise über mindestens 15 Fortbildungsstunden bei anerkannten Veranstaltern vorlegt. Welche Fortbildungsveranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift anerkannt werden, bestimmt der Bundeslehrwart des DHB mit seinem Bundeslehrstab.
- (3) Auch Master-Coach-Diplome, die in einem anderen Nationalverband erworben und im DHB als A-Trainer-Lizenz anerkannt sind, unterliegen der Verlängerungspflicht und müssen im zweijährigen Rhythmus verlängert werden.
- (4) Die Verlängerung der A-Trainer-Lizenz erfolgt ausschließlich durch den DHB.

§ 8 gestrichen

§ 9 Ruhen der Lizenz

- (1) Wird eine C-, B- oder A-Trainer-Lizenz nicht verlängert, so ruht sie vom Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeit längstens zwei Jahre.
- (2) Die Verlängerung der ruhenden Lizenz setzt voraus, dass der Lizenzinhaber die für seine Lizenzstufe vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.

§ 10 Wiedererwerb von Lizenzen

Wird eine Lizenz innerhalb der zweijährigen Ruhezeit nicht verlängert, kann sie nur wieder aktiviert werden, wenn der Lizenzinhaber an mindestens 40 Unterrichtseinheiten eines Ausbildungslehrgangs für die entsprechende Lizenzstufe teilgenommen hat.

§ 11 Voraussetzung für die Tätigkeit als Trainer oder Übungsleiter

Als Trainer oder Übungsleiter darf nur tätig werden, wer Mitglied eines Vereins ist, der einem dem Deutschen Handballbund angeschlossenen Verband angehört.

§ 12 Pflichtverletzungen, Sanktionen, Verjährung

- (1) Trainer und Übungsleiter sind im besonderen Maße verpflichtet, die Grundregeln des Fairplay und des sportlichen Verhaltens innerhalb und außerhalb der Sportstätten zu beachten.
- (2) Ein Verstoß gegen Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn der Trainer bzw. Übungsleiter
 - a) gegen Satzung, Ordnungen, Richtlinien, Durchführungsbestimmungen und Entscheidungen des DHB oder seiner Mitgliedverbände verstößt,
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen des Handballsports gefährdet oder schädigt,
 - c) im Sport tätige Personen, Institutionen oder Zuschauer beleidigt oder bedroht,
 - d) durch sein Verhalten die Vorbildfunktion für Jugendliche verletzt,
 - e) seine Stellung als Trainer bzw. Übungsleiter missbraucht oder
 - f) gegen strafrechtliche Normen und/oder ethisch-moralische Grundsätze verstößt.
- (3) Bei einem Verstoß gegen Abs. 1 und 2 können das DHB-Präsidium, die betreffenden DHB-Ligaverbände und/oder die Präsidien/Vorstände der Verbände/Bezirke/Kreise, die die Lizenz ausgestellt oder verlängert haben oder in deren Verbandsbereich der Trainer gegenwärtig tätig ist oder zur Zeit des Fehlverhaltens tätig war, folgende Strafen verhängen:
 - a) Verweis,
 - b) Geldstrafe von 25,00 € bis 5.000,00 € unter Vereinshaftung,
 - c) befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- bzw. Übungsleitertätigkeit (Sperr) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
 - d) Entziehung der Trainer- bzw. Übungsleiterlizenz.Die Strafen a) bis d) können auch nebeneinander verhängt werden.
- (4) Die Verfolgung eines Verstoßes verjährt außer bei Doping-Vergehen, wenn nicht innerhalb von vier Jahren seit seiner Begehung ein Verfahren eingeleitet worden ist.

§ 13 Rechtsbehelfe

Gegen alle nach dieser Ordnung ergehenden Entscheidungen kann der Betroffene, der durch eine solche Entscheidung beschwert ist, bzw. sein Verein Einspruch einlegen.

Mit freundlichen Grüßen
Deutscher Handballbund e.V.



Heinz Winden
Vizepräsident Recht